

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG, BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004, GVBl. S. 540) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

Verordnung über öffentliche Skiabfahrten

Vom 14.11.2005

§ 1

Folgende Abfahrtsstrecken werden zu öffentlichen Skiabfahrten erklärt:

- I A Jennerbahn Bergstation – Mitterkaserkessel
- I B Mitterkaserkessel – Jennerbahn Mittelstation
- I C Ausfahrt Mitterkaserweg – Bergstation Jennerwiesenlift
- II Jennerbahn Mittelstation – Jennerbahn Talstation
- III A Mitterkaserlift Bergstation – Mitterkaserlift Talstation
- III B Jennerbahn Bergstation – Mitterkaserjoch (dort Einmündung in III A)
- IV Ausfahrt Mitterkaserweg über Krautkaserfeld – Jennerwiesenlift Talstation

Von den genannten Skiabfahrten sind folgende Kreuzungen mit öffentlichen Wegen ausgenommen:

- a) Hauptabfahrt II / Jennerbahn Mittelstation bis Jennerbahn Talstation **mit** dem Rundwanderweg Rabenwand von der Abzweigung Jennerbahnstraße bis zum Anwesen Jennerbahnstraße 34.
- b) Hauptabfahrt II / Jennerbahn Mittelstation bis Jennerbahn Talstation **mit** der Zufahrt von der Jennerbahnstraße zum Anwesen Jennerbahnstraße 28

Der Verlauf der einzelnen Abfahrtsstrecken und deren Kreuzungen mit öffentlichen Wegen sind in dem der Verordnung als Anlage 1 beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 12.000, vom 02.11.2005 eingezeichnet. Die Anlage I gilt als Bestandteil der Verordnung.

§ 2

(1) Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer der Hauptabfahrten, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2

LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,

2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,

3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,

4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.

(2) Nach Art. 24 Abs. 6 LStVG kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer als Skifahrer

1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.01.2006 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Schönau a. Königssee, 14.11.2005
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz,
Erster Bürgermeister



1:12000 02.11.2005

